

Schulordnung
für die
allgemeinbildenden katholischen Schulen
in Trägerschaft des Bistums Erfurt

01. August 2024

Inhaltsverzeichnis	Seite
<u>Präambel</u>	5
<u>Erster Teil – Allgemeines</u>	
§ 1 Geltungsbereich	5
§ 2 Schulträger	5
§ 3 Volljährige Schüler	5
§ 4 Verwaltung von Kostenbeiträgen	5
<u>Zweiter Teil – Schüler</u>	
<u>Erster Abschnitt – Rechte und Pflichten der Schüler</u>	
§ 5 Recht auf Bildung, Förderung und Teilhabe	6
§ 6 Beratung und Unterstützung durch die Schule, Information	6
§ 7 Allgemeines Verhalten in der Schule	6
§ 8 Meinungsäußerung, Schülerzeitung	7
§ 9 Teilnahme am Unterricht und Pflicht zur Mitarbeit	7
§ 10 Krankmeldung, Beurlaubung und Befreiung vom Unterricht	8
§ 11 Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen	8
<u>Zweiter Abschnitt – Schülermitwirkung</u>	
§ 12 Mitwirkungsrechte der Schüler, Aufgaben	10
§ 13 Klassen- oder Stammkursversammlung	10
§ 14 Klassen- oder Stammkurssprecher	11
§ 15 Klassen- und Stammkurssprecherversammlung	11
§ 16 Schülersprecher	12
§ 17 Aufgaben des Schülersprechers	13
§ 18 Vertrauenslehrer	13
<u>Dritter Teil – Eltern</u>	
§ 19 Eltern	13
<u>Erster Abschnitt – Zusammenarbeit mit der Schule</u>	
§ 20 Recht auf Information	14
§ 21 Elternsprechstunde, Elternsprechtage und Elternversammlungen	14
§ 22 Pflichten der Eltern	14
§ 23 Rechtsschutz der Eltern	15

Zweiter Abschnitt – Elternmitwirkung

§ 24	Mitwirkungsrechte der Eltern	15
§ 25	Wahrnehmung der Aufgaben, Amtszeit und Abstimmungen	15
§ 26	Klassen- oder Stammkurse Elternversammlung	16
§ 27	Schulelternvertretung	17
§ 28	Geschäftsgang der Schulelternvertretung	17
§ 29	Aufgaben der Schulelternvertretung	18
§ 30	Schulelternvertretung und Schule	19

Vierter Teil – Schulleiter, Lehrer und KonferenzenErster Abschnitt – Schulleiter

§ 31	Stellung und allgemeine Aufgaben des Schulleiters	19
§ 32	Ständiger Vertreter des Schulleiters	19
§ 33	Vertretung bei Verhinderung	20
§ 34	Schulleiter und Konferenzen	20
§ 35	Schulleiter und Schüler	20
§ 36	Schulleiter und Eltern	21
§ 37	Schulleiter und Lehrer	21
§ 38	Schulleiter und weitere pädagogische sowie nichtpädagogische Mitarbeiter	21
§ 39	Schulleiter, Schulträger, staatliche Schulaufsicht	22
§ 40	Vertretung der Schule	22
§ 41	Verwaltungsangelegenheiten	22

Zweiter Abschnitt – Lehrer

§ 42	Lehrer	22
§ 43	Klassenlehrer und Stammkursleiter	23

Dritter Abschnitt – Lehrerkonferenz

§ 44	Lehrerkonferenz	24
§ 45	Aufgaben der Lehrerkonferenz	24
§ 46	Einberufung der Lehrerkonferenz, Tagesordnung	25
§ 47	Teilnahmepflicht	25
§ 48	Stimmberechtigung	25
§ 49	Beschlussfähigkeit	25
§ 50	Beschlussfassung	26
§ 51	Niederschrift	26

Vierter Abschnitt – Klassen-, Stammkurs- und Fachkonferenz

§ 52 Klassen- oder Stammkurskonferenz	26
§ 53 Fachkonferenz	27

Fünfter Teil – Schulkonferenz

§ 54 Schulkonferenz	28
§ 55 Zuständigkeiten und Aufgaben der Schulkonferenz	29

Sechster Teil – Berechtigungswesen

§ 56 Schule in freier Trägerschaft und Angelegenheiten des Berechtigungswesens	30
§ 57 Unterrichtsorganisation, Unterrichtsinhalte	30
§ 58 Gymnasiale Oberstufe, Abitur	31
§ 59 Aufnahme in die Schule	31
§ 60 Schulwechsel und Beendigung des Schulverhältnisses	31

Siebter Teil – Daten

§ 61 Daten	31
------------	----

Achter Teil – Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 62 Übergangsbestimmung, Ausführungsvorschrift	31
§ 63 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	31

Präambel

In ihrer Verantwortung für die Menschen nimmt die katholische Kirche das Recht wahr, freie Schulen zu gründen und sie aus dem Geist des Evangeliums, aus dem Geist der Freiheit und der Liebe heraus zu führen. Gemäß Can. 806 § 1 Codex Iuris Canonici (CIC) sowie in Ausfüllung seiner ihm zukommenden Rechte aus Artikel 7, 4 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) in Verbindung mit dem Selbstbestimmungsrecht der Religionsgesellschaften gemäß §§ 140 GG, 137 Absatz 3 Weimarer Reichsverfassung (WRV) erlässt das Bistum Erfurt diese Schulordnung für die allgemeinbildenden katholischen Schulen in seiner Trägerschaft.¹

Erster Teil – Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Schulordnung gilt für die Edith-Stein-Schule, staatlich anerkanntes katholisches Gymnasium mit staatlich anerkannter katholischer Regelschule in Erfurt sowie für die Bergschule St. Elisabeth, staatlich anerkanntes katholisches Gymnasium mit staatlich genehmigter katholischer Regelschule in Heilbad Heiligenstadt, beide im Folgenden „Schule“.

§ 2 Schulträger

Schulträger der Schulen gemäß § 1 ist das Bischöfliche Ordinariat, Körperschaft des öffentlichen Rechts, des Bistums Erfurt. Dieses wird vertreten durch den Generalvikar des Bischöflichen Ordinariates Erfurt. Vertreter des Schulträgers ist die Hauptabteilung Schule im Bischöflichen Ordinariat Erfurt.

§ 3 Volljährige Schüler

Volljährige Schüler² nehmen die nach dieser Ordnung den Eltern zukommenden Rechte und Pflichten mit Ausnahme der Mitwirkungsrechte der Eltern (§§ 24 bis 30) selbst wahr. § 19 Absatz 2 bleibt unberührt.

§ 4 Verwaltung von Kostenbeiträgen

Fallen für die Durchführung von Schülerfahrten wie Schullandheimaufenthalten, Lehr- und Studienfahrten, Schülerwandertagen sowie von ähnlichen Veranstaltungen der Schule Kosten an, so sollen die von den Eltern zu entrichtenden Kostenbeiträge auf ein Konto der Schule eingezahlt werden. Die Verwaltung des Kontos obliegt dem Schulleiter oder den von ihm Beauftragten.

¹ Zur Bedeutung der Schulen in Trägerschaft des Bistums Erfurt siehe die „Grundordnung für die allgemeinbildenden katholischen Schulen in Trägerschaft des Bistums Erfurt“ vom 11. März 2019 sowie das „Leitbild für die katholischen Schulen in Trägerschaft des Bistums Erfurt“ vom 19. Juni 2020 in den jeweils geltenden Fassungen.

² Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechterspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte männliche Form schließt eine adäquate weibliche und intersexuelle Form gleichberechtigt mit ein.

Zweiter Teil – Schüler

Erster Abschnitt – Rechte und Pflichten der Schüler

§ 5 Recht auf Bildung, Förderung und Teilhabe

- (1) Jeder Schüler hat das Recht auf Erziehung und Bildung. Dabei werden seine Fähigkeiten und Neigungen in angemessener Weise gefördert.
- (2) Jeder Schüler hat das Recht, entsprechend seinem Alter
 1. sich am Schulleben zu beteiligen,
 2. im Rahmen der Schulordnung und der Lehrpläne an der Gestaltung des Unterrichts mitzuwirken sowie
 3. Beschwerden im Rahmen eines klärenden Gespräches bei Lehrern, Vertrauenslehrern, Beratungslehrern, dem Schulseelsorger, dem Schulsozialarbeiter und beim Schulleiter vorzubringen. Die Schulen installieren dazu ein Beschwerdemanagement.

§ 6 Beratung und Unterstützung durch die Schule, Information

- (1) Der Schüler hat das Recht, von der Schule beraten und unterstützt zu werden, insbesondere in Fragen der Schullaufbahn und der Berufswahl.
- (2) Fühlt sich ein Schüler ungerecht behandelt oder beurteilt, soll er zunächst ein klärendes Gespräch gemäß § 5 Absatz 2 Nr. 3 suchen. Dabei kann er einen Lehrer seines Vertrauens als Beistand wählen.
- (3) Der Schüler hat das Recht, in beratender Form Auskunft über seinen Leistungsstand und die Möglichkeiten seiner Förderung zu erhalten.
- (4) Die Schule hat den Schüler über schulische Angelegenheiten, die für ihn von Bedeutung sind, rechtzeitig und gründlich zu informieren.

§ 7 Allgemeines Verhalten in der Schule

- (1) Jeder Schüler hat sich so zu verhalten, dass er auf andere Rücksicht nimmt und alles unterlässt, was die innere und äußere Ordnung des Unterrichts und der Schule stört oder gefährdet. Die jeweils geltende Hausordnung der Schule ist zu beachten.
- (2) Jeder Schüler ist verpflichtet, schulische Einrichtungen pfleglich zu benutzen und zu erhalten und das Schulgebäude und das Schulgelände sauber zu halten. Beschädigungen an Einrichtungen hat der Schüler unverzüglich einem Lehrer zu melden.
- (3) Der Schulleiter wird ermächtigt, Einzelheiten des allgemeinen Verhaltens in der Schule durch eine schriftliche Information für Eltern und Schüler zu regeln.

§ 8 Meinungsäußerung, Schülerzeitung

- (1) Jeder Schüler hat im Rahmen der Gesetze das Recht, seine Meinung in der Schule durch Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten, soweit die Sicherung des Erziehungs- und Bildungsauftrages der Schule keine Einschränkungen erfordert. Aushänge in der Schule müssen durch den Schulleiter abgezeichnet werden.
- (2) Die Schüler haben das Recht, im Rahmen der Möglichkeiten eines geordneten Schulbetriebs eine Schülerzeitung oder andere Druckschriften herauszugeben und zu vertreiben, die auch die Ziele und Grundsätze der Grundordnung für die allgemeinbildenden katholischen Schulen in Trägerschaft des Bistums Erfurt (im Folgenden Grundordnung), des Leitbildes für die katholischen Schulen in Trägerschaft des Bistums Erfurt sowie des Leitbildes der jeweiligen Schule (im Folgenden Leitbilder) in den jeweils geltenden Fassungen beachten. Die Herausgabe der Schülerzeitung ist eine schulische Veranstaltung. Die Gründung ist dem Schulleiter anzuzeigen. Er belehrt die Redakteure einer Schülerzeitung über deren Rechte und Pflichten und unterrichtet davon die Eltern, insbesondere wenn die Redakteure noch minderjährig sind. Die Schülerzeitung oder andere Druckschriften müssen die Namen der Schüler enthalten, die presserechtlich für den Inhalt verantwortlich sind. Diese Schüler haften im presse- und zivilrechtlichen Sinn. Die Schüler arbeiten mit einem beratenden Lehrer zusammen. Von jeder Schülerzeitung oder anderen Druckschrift ist rechtzeitig vor Vertriebsbeginn auf dem Schulgelände dem Schulleiter ein Belegexemplar auszuhändigen. Der Schulleiter kann den Vertrieb der Schülerzeitung oder anderer Druckschriften auf dem Schulgelände untersagen, wenn ein veröffentlichter Beitrag die Grenzen der Meinungsfreiheit nach Absatz 1 überschreitet. Vor Vertriebsbeschränkungen ist mindestens einer der im Sinne des Presserechts Verantwortlichen zu hören.

§ 9 Teilnahme am Unterricht und Pflicht zur Mitarbeit

- (1) Jeder Schüler hat das Recht und die Pflicht, regelmäßig und pünktlich am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen teilzunehmen, sich auf den Unterricht vorzubereiten und in ihm mitzuarbeiten sowie die gestellten Aufgaben auszuführen.
- (2) Jeder Schüler hat sich für die Verwirklichung der Erziehungs- und Bildungsziele der Schule gemäß der Grundordnung sowie den Leitbildern in der jeweils geltenden Fassung einzusetzen und sich an der Gestaltung des schulischen Lebens zu beteiligen.
- (3) Die Teilnahme am Religionsunterricht ist verpflichtend. Die Teilnahme an Gottesdiensten und an religiösen Angeboten wird aufgrund der katholischen Ausrichtung der Schule erwartet.
- (4) Über die Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften entscheidet der Schulleiter unter Berücksichtigung der Wünsche der Eltern und Schüler sowie der räumlichen und organisatorischen Möglichkeiten. Die Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften ist mindestens bis zum Ende des Schulhalbjahres verbindlich.

- (5) Die Klassenlehrer und Stammkursleiter sowie die für einzelne Veranstaltungen zuständigen Fachlehrer sind verpflichtet, Eltern und Schüler rechtzeitig über Ort und Zeit des Unterrichts und der anderen Schulveranstaltungen zu informieren.

§ 10 Krankmeldung, Beurlaubung und Befreiung vom Unterricht

- (1) Ist ein Schüler durch Krankheit oder aus anderen, nicht vorhersehbaren zwingenden Gründen verhindert, die Schule zu besuchen, so ist die Schule unverzüglich von den Eltern unter Angabe des Grundes zu verständigen. Für Regelungen in Krankheitsfällen ist das Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) zu beachten.
- (2) Bei Erkrankung an mehr als drei aufeinanderfolgenden Unterrichtstagen ist bei Wiederbesuch der Schule eine Mitteilung der Eltern über die Dauer der Krankheit vorzulegen. Dauert die Erkrankung länger als zehn Unterrichtstage, so kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. Häufen sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse oder bestehen an der Erkrankung Zweifel, so kann der Schulleiter die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen.
- (3) In dringenden Ausnahmefällen kann ein Schüler auf schriftlichen Antrag der Eltern hin beurlaubt werden. Die aus religiösen Gründen erforderliche Beurlaubung ist zu gewähren. Der Antrag ist grundsätzlich eine Woche, bei Beurlaubung über drei Tage einen Monat vor dem Beginn der Beurlaubung zu stellen. Der Antrag ist zu begründen. Zuständig für die Entscheidung ist
1. der Klassenlehrer oder der Stammkursleiter bis zu drei Unterrichtstagen,
 2. der Schulleiter bis zu 15 Unterrichtstagen,
 3. der Vertreter des Schulträgers bei mehr als 15 Unterrichtstagen.
- (4) Eine Beurlaubung unmittelbar vor oder nach den Ferien ist grundsätzlich nicht möglich. Über Ausnahmen von Satz 1 entscheidet der Schulleiter.
- (5) In begründeten Fällen kann der Schulleiter, in der Regel zeitlich begrenzt, in einzelnen Fächern im Benehmen mit dem Fachlehrer einen Schüler vom Unterrichtsbesuch befreien. Ein ärztliches Zeugnis kann verlangt werden. Die Befreiung kann mit der Auflage verbunden werden, an einem anderen Unterricht teilzunehmen.
- (6) Über die Befreiung von einzelnen Unterrichtsstunden oder Schulveranstaltungen aus gesundheitlichen Gründen entscheidet der zuständige Lehrer. Bei Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses ist die Befreiung zu gewähren.

§ 11 Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

- (1) Erziehungsmaßnahmen liegen in der Verantwortung der Schule und gewährleisten die Entwicklung des Schülers im Sinne des Bildungs- und Erziehungsauftrages. Gefährdungen dieser Entwicklung sind zunächst mit Erziehungsmaßnahmen zu begegnen. Dazu gehören insbesondere das Gespräch mit dem Schüler, das Lob und die Ermahnung, gemeinsame Gespräche mit Eltern und Lehrern, die formlose Missbilligung des Fehlverhaltens, die Beauftragung mit Aufgaben, die geeignet sind, den Schüler sein Fehlverhalten erkennen zu lassen sowie das Nachholen schuldhaft versäumten

Unterrichts nach Benachrichtigung der Eltern. Zeigen diese Maßnahmen keinen Erfolg, soll gegenüber den Eltern eine schriftliche Mitteilung erfolgen (Hinweis); bei schweren oder häufigen Pflichtverletzungen muss ein Hinweis erfolgen.

- (2) Zur Sicherung des Bildungs- und Erziehungsauftrages oder zum Schutz von Personen und Sachen können nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Ordnungsmaßnahmen gegenüber Schülern getroffen werden, soweit Erziehungsmaßnahmen nach Absatz 1 nicht ausreichen.
- (3) Ordnungsmaßnahmen sind
 1. der schriftliche Verweis durch den Klassenlehrer oder Stammkursleiter;
 2. der Ausschluss von besonderen Klassen-, Kurs- oder Schulveranstaltungen sowie vom Unterricht in Wahlfächern und freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen durch den Schulleiter auf Beschluss der Klassen- oder Stammkurskonferenz;
 3. der strenge Verweis durch den Schulleiter;
 4. die Versetzung in eine Parallelklasse der gleichen Schule durch den Schulleiter auf Beschluss der Klassenkonferenz;
 5. der Ausschluss vom Unterricht für die Dauer von bis zu sechs Tagen durch den Schulleiter auf Beschluss der Klassen- oder Stammkurskonferenz;
 6. der Ausschluss vom Unterricht für die Dauer von bis zu vier Wochen durch den Schulleiter auf Beschluss der Lehrerkonferenz und mit Zustimmung des Vertreters des Schulträgers.
- (4) Eine Bindung an die Reihenfolge der Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 3 Nr. 1 bis 4 besteht nicht. Vor dem Ergreifen der Ordnungsmaßnahmen sind diese zunächst anzudrohen; der betroffene Schüler ist anzuhören. Der Androhung bedarf es nicht, wenn eine sofortige Reaktion zur Wahrung eines ordnungsgemäßen Schulbetriebs geboten erscheint. In den Fällen des Absatzes 3 Nr. 4 bis 6 sind die Eltern zu informieren, anzuhören und zu beraten. Die Schule berät in den Fällen des Absatzes 3 Nr. 5 und 6 die Eltern über mögliche Unterstützungsmaßnahmen während dieser Zeit. Der Vertreter des Schulträgers hat auf Antrag der Eltern die Entscheidung nach Absatz 3 Nr. 4 und 5 zu überprüfen. Im Falle des Absatzes 3 Nr. 6 entscheidet der Generalvikar als Schulaufsicht über den Antrag der Eltern.
- (5) Andere als die in Absatz 3 aufgeführten Ordnungsmaßnahmen sowie die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gegenüber Klassen und Gruppen als solche sind nicht zulässig. Körperliche Züchtigung und psychische Gewalt sind verboten. Ordnungsmaßnahmen, Erziehungsmaßnahmen und Maßnahmen des Hausrechts sind nebeneinander zulässig. Außerschulisches Verhalten des Schülers soll nur Gegenstand einer Ordnungsmaßnahme nach Absatz 3 sein, soweit es sich auf den Schul- oder Unterrichtsbetrieb störend auswirkt.
- (6) Der Besitz, Handel und Genuss von Rauschmitteln und alkoholischen Getränken ist den Schülern innerhalb der Schulanlage sowie im Umfeld der Schule untersagt. Die Schule ist befugt, den Schülern Gegenstände, die den Unterricht oder die Ordnung der Schule stören können oder stören, wegzunehmen und sicherzustellen. Über den Zeitpunkt der Rückgabe derartiger Gegenstände entscheidet der Schulleiter.

(7) Eine Kündigung des Schulvertrages aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt.

Zweiter Abschnitt – Schülermitwirkung

§ 12 Mitwirkungsrechte der Schüler, Aufgaben

- (1) Die Mitwirkungsrechte der Schüler bestehen darin,
 1. Wünsche und Anregungen an die Lehrer, den Schulleiter, die Schulelternvertretung und die Schulkonferenz zu übermitteln,
 2. auf Antrag eines betroffenen Schülers Hilfe zu gewähren und die Vermittlung zu übernehmen,
 3. bei der Organisation und der Gestaltung schulischer Veranstaltungen sowie in der Schulkonferenz mitzuberaten,
 4. Vorschläge zum Angebot von schulischen Veranstaltungen zu unterbreiten sowie Anregungen im Rahmen der Durchführung der Lehrpläne zu geben,
 5. Wahlen durchzuführen und in den Angelegenheiten, die den Schülern durch die Schulordnung übertragen sind, zu entscheiden.
- (2) Die Aufgaben der Schülermitwirkung werden insbesondere wahrgenommen durch
 1. die Klassen- oder Stammkursversammlung,
 2. die Klassen- oder Stammkurssprecher und deren Stellvertreter,
 3. die Klassen- und Stammkurssprecherversammlung,
 4. den Schülersprecher und dessen Stellvertreter,
 5. die Schülervertreter in der Schulkonferenz.
- (3) Die Mitglieder der Schülermitwirkung sind in ihren Entscheidungen frei, aber den Schülern verantwortlich. Sie sind verpflichtet, den Schülern über ihre Tätigkeit zu berichten und Rechenschaft abzulegen.
- (4) Ein Mitglied der Schülermitwirkung scheidet bei Verlust der Wählbarkeit, bei schriftlichem Verlangen seiner Eltern oder bei Rücktritt aus dem Amt aus.

§ 13 Klassen- oder Stammkursversammlung

- (1) Die Schüler jeder Klasse und jedes Stammkurses bilden die Klassen- oder Stammkursversammlung. Die Versammlung dient der Information, dem Meinungsaustausch und der Meinungsbildung in für die Klasse oder den Stammkurs wichtigen schulischen Fragen. An der Versammlung nehmen der Klassenlehrer oder der Stammkursleiter mit beratender Stimme teil und leitet diese.
- (2) Die Klassen- oder Stammkursversammlung erörtert Fragen, die in der Klassen- und Stammkurssprecherversammlung besprochen werden sollen, insbesondere, wenn die Klassen- und Stammkurssprecherversammlung um die Erörterung gebeten hat.
- (3) Die Klassen- oder Stammkursversammlung entscheidet über Anträge an den Schulleiter, Veranstaltungen der Schüler der Klasse oder des Stammkurses als Schulveranstaltung anzuerkennen.

§ 14 Klassen- oder Stammkurssprecher

- (1) Die Klassen- oder Stammkursversammlung wählt in der Regel innerhalb der ersten drei Unterrichtswochen nach Schuljahresbeginn für das laufende Schuljahr aus ihrer Mitte in geheimer Wahl einen Klassen- oder Stammkurssprecher und dessen Stellvertreter. Wird ein Wahlleiter nicht gewählt, so nimmt der Klassenlehrer oder der Stammkursleiter die Aufgabe des Wahlleiters wahr. Jeder Schüler hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. In diesem Fall entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (2) Scheidet der Klassen- oder Stammkurssprecher oder dessen Stellvertreter vorzeitig aus seinem Amt aus, so findet für den Rest der Amtszeit eine Neuwahl statt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn mindestens zwei Drittel der Wahlberechtigten eine Neuwahl verlangen.
- (3) Der Klassen- oder Stammkurssprecher nimmt die Aufgaben und Rechte der Schülermitwirkung für die Klasse oder den Stammkurs wahr.
- (4) Der Klassen- oder Stammkurssprecher leitet die Klassen- oder Stammkursversammlung, bereitet ihre Sitzungen vor und sorgt für die Durchführung ihrer Beschlüsse.

§ 15 Klassen- und Stammkursprecherversammlung

- (1) Alle Klassen- und Stammkurssprecher einer Schule und deren Stellvertreter sowie der Schülersprecher und dessen Stellvertreter bilden die Klassen- und Stammkursprecherversammlung. Die für nur einen Schulzweig spezifischen Fragen werden von den Klassen- und Stammkursprechern dieser Schularart beraten und entschieden.
- (2) Die Klassen- und Stammkursprecherversammlung wird bei Bedarf vom Schülersprecher mit Genehmigung des Schulleiters einberufen und geleitet. Sie behandelt Fragen, die über den Kreis einer Klasse oder eines Stammkurses hinaus für die Schüler der ganzen Schule von Interesse sind. Der Antrag auf Genehmigung der Einberufung ist rechtzeitig unter Vorlage der Tagesordnung zu stellen. Der Schulleiter hat die Genehmigung zu erteilen, wenn nicht wichtige Gründe entgegenstehen. Ein Protokoll ist anzufertigen und dem Schulleiter zur Kenntnis zu geben.
- (3) Der Schulleiter darf in die Arbeit der Klassen- und Stammkursprecherversammlung nur eingreifen, soweit es zur Einhaltung der in der Schule geltenden Ordnungen und dies aufgrund von kirchlichen oder staatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erforderlich ist.
- (4) Die Klassen- und Stammkursprecherversammlung entscheidet über
 1. die Herausgabe einer Schülerzeitung,
 2. Aufträge an den Schülersprecher zur Übermittlung von Wünschen, Anregungen oder Beschwerden an den Schulleiter, die Lehrerkonferenz, die Schulleiternvertretung oder die Schulkonferenz,

3. die Zweckbestimmung von den der Schülermitwirkung zur Verfügung gestellten Mitteln, deren sachgemäße Verwendung vom Schülersprecher nachzuweisen und vom Schulleiter zu prüfen ist,
 4. den Vorschlag mindestens zwei Schüler für den Wahlvorstand zur Wahl des Schülersprechers,
 5. die Entsendung der Vertreter der Schüler und deren Stellvertreter für die Schulkonferenz.
- (5) Die Klassen- und Stammkursprecherversammlung wählt die Vertrauenslehrer.

§ 16 Schülersprecher

- (1) Alle Schüler wählen nach Ablauf der regulären Amtszeit innerhalb der ersten fünf Unterrichtswochen eines Schuljahres für zwei Schuljahre den Schülersprecher und zwei Stellvertreter. Für die geheime Wahl hat jeder Schüler eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt dem Wahlvorstand. Dieser besteht aus mindestens einem durch die Vertrauenslehrer vorgeschlagenen Lehrer sowie aus mindestens zwei durch die Klassen- und Stammkursprecherversammlung vorgeschlagenen Schülern und wird vom Schulleiter bestimmt.
- (2) Wählbar sind alle Schüler einer Schule, die für das Amt des Schülersprechers kandidieren.
- (3) Die Wahlbewerber geben die Meldung ihrer Kandidatur innerhalb der ersten zwei Unterrichtswochen nach Schuljahresbeginn bei dem Wahlvorstand ab. Durch Aushang an der Schule sowie durch zusätzliche Informationen der Klassenlehrer und Stammkursleiter werden die Schüler über die Wahl und die Kandidaten unterrichtet. Die Kandidaten erhalten die Möglichkeit, sich vor dem Wahltermin in der Schule vorzustellen und eine gemeinsame Informationsveranstaltung durchzuführen. Der Schulleiter hat für die Informationsveranstaltung Unterrichtszeit in angemessenem Umfang vorzusehen. Der Wahlvorstand bestimmt Zeit und Ort der Stimmabgabe.
- (4) Zum Schülersprecher ist gewählt, wer die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Erster Stellvertreter wird der Kandidat mit der zweithöchsten Stimmenzahl. Zweiter Stellvertreter wird der Kandidat mit der dritthöchsten Stimmenzahl. Die übrigen Kandidaten, auf die Stimmen entfallen sind, werden Ersatzpersonen in der Reihenfolge der erzielten Stimmenzahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Sollte ein Kandidat aus dem Regelschulzweig nicht als Schülersprecher oder als erster Stellvertreter gewählt werden, ist der Kandidat aus dem Regelschulzweig mit den meisten Stimmen der zweite Stellvertreter. Dies gilt auch entsprechend für einen Kandidaten des Gymnasialzweiges.
- (5) Über die Wahl ist durch den Wahlvorstand eine Niederschrift anzufertigen. Diese enthält insbesondere den wesentlichen Verlauf der Wahl und die Feststellung des Wahlergebnisses.

- (6) Der Schülersprecher kann aus seinem Amt vor Ablauf der Amtszeit nur abberufen werden, wenn zwei Drittel der Wahlberechtigten schriftlich für die Abberufung des Schülersprechers stimmen. Der Schulleiter teilt das Ergebnis mit. Nach Ablauf der Amtszeit nehmen die gewählten Schülervereiter ihre Funktion bis zur Neuwahl wahr.
- (7) Scheidet ein Schülersprecher oder einer seiner Stellvertreter aus dem Amt, so rücken die jeweiligen Ersatzpersonen in der Reihenfolge nach Absatz 4 als Schülersprecher oder Stellvertreter nach. Ist keine Ersatzperson für das Amt des Schülersprechers vorhanden, findet eine Neuwahl statt.

§ 17 Aufgaben des Schülersprechers

- (1) Der Schülersprecher leitet die Klassen- und Stammkurssprecherversammlung, bereitet die Sitzung vor und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse.
- (2) Der Schulleiter unterrichtet den Schülersprecher und dessen Stellvertreter über Angelegenheiten, die für die Schule von allgemeiner Bedeutung sind, sowie über Beschlüsse der Lehrerkonferenz, soweit sie allgemeine Bedeutung haben. Der Schülersprecher berichtet der Klassen- und Stammkurssprecherversammlung über die ihm vom Schulleiter, von den Eltern und Lehrern zugegangenen Informationen, soweit sie allgemeine Bedeutung für die Schüler haben.
- (3) Der Schülersprecher kann im Rahmen der Aufgabe der Schülermitwirkung und der Beschlüsse der Klassen- und Stammkurssprecherversammlung dem Schulleiter, der Lehrerkonferenz, der Schulelternvertretung, der Schulkonferenz und einzelnen Lehrern Wünsche, Anregungen und Beschwerden vortragen.

§ 18 Vertrauenslehrer

- (1) Die Klassen- und Stammkurssprecherversammlung wählt für jeden Schulzweig für zwei Schuljahre jeweils einen Vertrauenslehrer.
- (2) Die Vertrauenslehrer haben die Aufgabe, die Arbeit der Schülermitwirkung zu unterstützen und die Schüler in schulischen Fragen zu beraten.
- (3) In Konfliktfällen sollen sie zwischen Lehrern und Schülern vermitteln und einzelnen Schülern in schwierigen Lebensphasen, ggf. zusammen mit einem Beratungslehrer, dem Schulseelsorger und dem Schulsozialarbeiter, Rat und Hilfe geben.
- (4) Vertrauenslehrer haben das Recht, an den Sitzungen der Klassen- und Stammkurssprecherversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen.

Dritter Teil – Eltern

§ 19 Eltern

- (1) Eltern im Sinne dieser Schulordnung sind die Personen, denen nach bürgerlichem Recht die Sorge für die Person des minderjährigen Schülers obliegt (Erziehungsberechtigte). Personen, denen die Erziehung minderjähriger Schüler durch Rechtsvorschrift oder Vertrag ganz oder teilweise übertragen ist, stehen insoweit den Eltern gleich.
- (2) Bei volljährigen Schülern besteht das Recht auf Information der Eltern fort.

Erster Abschnitt – Zusammenarbeit mit der Schule

§ 20 Recht auf Information

- (1) Schulleiter und Lehrer informieren und beraten die Eltern in allen wichtigen Angelegenheiten der Schule. Dazu gehören insbesondere die Zugangsvoraussetzungen für die einzelnen Schularten und -formen, die Abschlüsse sowie die Grundzüge der Unterrichtsinhalte, der Unterrichtsziele und der Leistungsbewertung. Vor der Entscheidung über die Schullaufbahn des Schülers sind die Eltern eingehend zu beraten. Über alle wichtigen Angelegenheiten des Schulbetriebs sind die Eltern zu unterrichten.
- (2) Die Eltern haben das Recht auf Auskunft über die soziale und schulische Entwicklung des Schülers sowie über seinen Leistungsstand. Daneben ist die Schule verpflichtet, die Eltern möglichst frühzeitig über ein auffälliges Absinken der Leistungen und sonstige wesentliche, den Schüler betreffende Vorgänge zu unterrichten. Ist eine Benachrichtigung unterblieben, so kann daraus ein Recht auf Versetzung nicht abgeleitet werden.
- (3) Steht am Ende eines Schuljahres fest, dass ein Schüler nicht in die nächsthöhere Klassenstufe versetzt wird oder er die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, so haben die Eltern einen Anspruch auf Beratung über den weiteren Bildungsweg.

§ 21 Elternsprechstunde, Elternsprechtag und Elternversammlungen

- (1) Der Zusammenarbeit der Schule mit den Eltern dienen insbesondere Elternsprechstunden, Elternsprechtage sowie Klassen- und Stammkurse Elternversammlungen.
- (2) Die Klassen- und Fachlehrer sowie die Stammkursleiter stehen monatlich für eine Elternsprechstunde außerhalb ihrer Unterrichtszeit zur Verfügung. Zeit und Ort werden zu Beginn des Schuljahres in geeigneter Weise bekanntgegeben. Im Übrigen werden Elternsprechstunden nach Bedarf abgehalten.
- (3) In jedem Schuljahr wird mindestens ein Elternsprechtag abgehalten, an dem die Lehrer den Eltern zur Verfügung stehen. Der Elternsprechtag ist außerhalb des Pflichtunterrichtes so anzusetzen, dass berufstätigen Eltern der Besuch möglich ist. Ort und Zeit des Elternsprechtages werden den Eltern rechtzeitig vom Schulleiter in geeigneter Weise mitgeteilt.

§ 22 Pflichten der Eltern

- (1) Die Eltern sind ebenso wie die Schule verpflichtet, die Aufgaben und Ziele der Schule gemäß der Grundordnung sowie der Leitbilder in der jeweils geltenden Fassung zu fördern. Die Schule erwartet von ihnen, dass sie die pädagogische Arbeit der Schule unterstützen, sich über den Entwicklungsstand des Kindes informieren und nach Kräften Sorge tragen, dass es die schulischen Pflichten und die von der Schule gestellten Anforderungen gewissenhaft erfüllt. Insbesondere für den Fall, dass bei einem Kind besondere Fördermaßnahmen notwendig sind, wird von den Eltern erwartet, dass sie

bestehende staatliche Fördermöglichkeiten in eigener Verantwortung in Anspruch nehmen.

- (2) Änderungen der Kontaktdaten und des Sorgerechts haben die Eltern der Schulleitung unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Anberaumte Elterngespräche bei auffälligem Absinken der Leistungen oder sonstigen wesentlichen, den Schüler betreffenden Vorgängen gemäß § 20 Absatz 2 Satz 2 sind von den Eltern zwingend wahrzunehmen.

§ 23 Rechtsschutz der Eltern

- (1) In Konfliktsituationen zwischen Eltern und Schule sollen die Beteiligten nach einvernehmlichen Lösungen suchen.
- (2) Die Eltern haben ein Beschwerderecht gegenüber einem Lehrer bei dem jeweiligen Klassenlehrer oder Stammkursleiter, bei dem Schulleiter oder bei dem Vertreter des Schulträgers. Gegenüber dem Schulleiter steht ihnen ein Beschwerderecht gegenüber dem Vertreter des Schulträgers zu.
- (3) Das Recht zur Erhebung formloser Rechtsbehelfe sowie zur Erhebung von Klagen bleibt unberührt.

Zweiter Abschnitt – Elternmitwirkung

§ 24 Mitwirkungsrechte der Eltern

Die Mitwirkungsrechte der Eltern bestehen darin,

1. Probleme vorzutragen sowie Wünsche und Anregungen an die Lehrer oder an den Schulleiter zu übermitteln, insbesondere in den in dieser Schulordnung aufgeführten Fragen,
2. Beschwerden bei Lehrern, bei dem Schulleiter und in der Schulkonferenz vorzubringen,
3. Wahlen vorzunehmen und Entscheidungen zu treffen in den Angelegenheiten, die den Eltern durch diese Schulordnung übertragen sind.

§ 25 Wahrnehmung der Aufgaben, Amtszeit und Abstimmungen

- (1) Die Aufgaben der Elternmitwirkung werden wahrgenommen durch
 1. die Klassen- oder Stammkurseselternversammlung bzw. nach Bedarf durch die klassen- oder stammkursübergreifende Elternversammlung,
 2. die Klassen- oder Stammkurseselternsprecher,
 3. die Schulelternvertretung,
 4. den Schulelternsprecher,
 5. die Elternvertreter in der Schulkonferenz.
- (2) Die Klassen- und Stammkurseselternsprecher und Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Die Mitglieder eines Organs der Elternmitwirkung haben auch nach Beendigung ihrer Mitgliedschaft über die ihnen bei ihrer Tätigkeit in der Elternmitwirkung bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren.

- (4) Ein Elternteil kann innerhalb der Schule nur in einer Klasse oder in einem Stammkurs Klassen- oder Stammkurseleitersprecher sein. Nicht wählbar sind die an der Schule tätigen Lehrer und sonstigen Mitarbeiter.
- (5) Die Amtszeit der Mitglieder der Elternvertretungen beginnt mit ihrer Wahl. Das Amt endet mit dem Ausscheiden des Kindes aus der Klasse oder dem Stammkurs, der Auflösung der Klasse oder des Stammkurses, der Niederlegung des Amtes oder dem Verlust der Wählbarkeit. Mitglieder, deren zweijährige Amtszeit abgelaufen ist, führen ihr Amt kommissarisch bis zur Neuwahl der jeweiligen Elternvertretung auch dann weiter, wenn sie nicht mehr wählbar sind.
- (6) Elternvertretungen sind beschlussfähig, wenn alle Mitglieder mindestens in Textform eine Woche vor dem Termin unter Beifügung der Tagesordnung unter der zuletzt angegebenen (E-Mail-)Adresse geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. In dringenden Fällen kann die Frist auf einen Tag verkürzt werden. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 26 Klassen- oder Stammkurseleiterversammlung

- (1) Die Eltern der Schüler einer jeden Klasse oder eines jeden Stammkurses bilden die Klassen- oder die Stammkurseleiterversammlung.
- (2) Die Eltern wählen aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren den Klassen- oder Stammkurseleitersprecher und den jeweiligen Stellvertreter. Für jedes in einer Klasse oder einem Stammkurs befindliche Kind kann von den Eltern nur eine Stimme abgegeben werden. Der Klassen- oder Stammkurseleitersprecher vertritt die jeweilige Klassen- oder Stammkurseleiterversammlung gegenüber dem Klassenlehrer oder dem Stammkursleiter, den sonstigen Lehrern und dem Schulleiter. Sie können in Konfliktfällen vermittelnd tätig werden.
- (3) Die Klassen- oder Stammkurseleitersprecher berufen die jeweiligen Klassen- oder Stammkurseleiterversammlungen nach Bedarf, mindestens jedoch einmal in jedem Schulhalbjahr, im Benehmen mit dem Klassenlehrer oder dem Stammkursleiter gemäß § 25 Absatz 6 ein, leiten sie und tragen Sorge für die Durchführung der Beschlüsse. Er hat den Vorsitz.
- (4) An den Klassen- oder Stammkurseleiterversammlungen nimmt der Klassenlehrer bzw. der Stammkursleiter mit beratender Stimme teil. Der Vertreter des Schulträgers, der Schulleiter und der Schuleleitersprecher sind berechtigt, bei den Sitzungen mit beratender Stimme anwesend zu sein. In der Klasse oder im Stammkurs unterrichtende Lehrer nehmen teil, soweit es zur Beratung von unterrichtlichen und pädagogischen Fragen erforderlich ist oder mindestens ein Viertel der Klassen- oder Stammkurseleiterschaft unter angemessener Berücksichtigung der Belastung der Lehrer dies verlangt.
- (5) Die Klassen- oder Stammkurseleiterversammlung ist über aktuelle schulische Fragen, über die Möglichkeiten der Schullaufbahn, Lehrziele und Inhalte des Unterrichts, die Verfahren der Leistungsbewertung und über die Entwicklung der Klasse zu informieren.

- (6) Die Klassen- oder Stammkurse Elternversammlung berät über einschlägige schulische Fragen, insbesondere über
1. die Dauer und die Kosten von Klassen- oder Stammkursfahrten im Rahmen der von der Schulkonferenz festgesetzten zeitlichen und finanziellen Vorgaben,
 2. die Durchführung besonderer Maßnahmen der Geschlechts- und Gesundheitserziehung sowie der Drogen- und Suchtberatung in der Klasse oder im Stammkurs,
 3. Planungen für Schullaufbahn-, Berufs- oder Studienberatung in der Klasse oder im Stammkurs,
 4. die Gestaltung von Tagen der religiösen Orientierung für die Klasse oder den Stammkurs.
- (7) Eine klassen- oder stammkursübergreifende Elternversammlung kann nach Bedarf vom Schulleiter einberufen werden, wenn Fragen und Themen zu erörtern sind, die mehrere Klassen oder Stammkurse betreffen. Sie wird vom Schulleiter geleitet.

§ 27 Schulelternvertretung

- (1) Die Klassen- und Stammkurse Elternsprecher einer Schule bilden die Schulelternvertretung. Schulartspezifische Fragen werden von den Klassen- und Stammkurse Elternsprecher des jeweiligen Schulzweiges beraten oder entschieden.
- (2) Die Schulelternvertretung wählt aus ihrer Mitte einen Schulelternsprecher und zwei Stellvertreter, wobei jeder Schulzweig vertreten sein muss. Für die Wahl gilt § 16 Absätze 4 und 5 entsprechend.
- (3) Der Schulelternsprecher ist der Vorsitzende der Schulelternvertretung.
- (4) Der amtierende Schulelternsprecher setzt Zeit und Ort der Wahl des neuen Schulelternsprechers und dessen Stellvertreter fest und lädt zur Wahl ein.
- (5) Die Amtszeit der Schulelternvertretung beträgt zwei Schuljahre.

§ 28 Geschäftsgang der Schulelternvertretung

- (1) Der Vorsitzende der Schulelternvertretung beruft die Schulelternvertretung in Abstimmung mit dem Schulleiter nach Bedarf zu Sitzungen gemäß § 25 Absatz 6 ein, mindestens jedoch zweimal im Schuljahr. Er muss sie einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder oder der Schulleiter bzw. der Vertreter des Schulträgers es unter Angabe der zu beratenden Gegenstände beantragen.
- (2) Die Schulelternvertretung tagt schulöffentlich, wenn nicht schützenswerte Belange von Einzelpersonen berührt sind.
- (3) An den Sitzungen der Schulelternvertretung nimmt der Schulleiter oder dessen Ständiger Vertreter mit beratender Stimme teil. Ein Vertreter des Schulträgers und weitere Personen können zur Beratung eingeladen werden.

- (4) Der Schulleiter informiert die Schulelternvertretung über alle Angelegenheiten, die für die Schule von allgemeiner Bedeutung sind, über Beschlüsse der Lehrerkonferenz sowie über pädagogische Vorhaben, soweit sie das elterliche Mitwirkungsrecht unmittelbar berühren.
- (5) Der Vorsitzende der Schulelternvertretung unterrichtet in schriftlicher Form, mindestens in Textform, und in angemessenen Zeitabständen die Eltern der Schule über die Arbeit des Gremiums und die dort gefassten Beschlüsse.
- (6) Der Vorsitzende der Schulelternvertretung kann mit der Beratung über Angelegenheiten, die ausschließlich eine Schulstufe oder einen Schulzweig betreffen, zeitlich befristet Ausschüsse beauftragen, denen die Klassen- oder Stammkurseleternsprecher der jeweiligen Schulstufe oder des jeweiligen Schulzweiges angehören. Diese wählen aus ihrer Mitte einen Ausschussvorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Ergebnisse der Beratung werden der Schulelternvertretung zur Entscheidung vorgelegt.

§ 29 Aufgaben der Schulelternvertretung

- (1) Die Schulelternvertretung wirkt in Angelegenheiten, die für die Schule von allgemeiner Bedeutung sind, beratend und entscheidend mit. Im Rahmen dieser Aufgabe obliegt es ihr,
 1. die Verantwortung der Eltern für Erziehung und Bildung der Schüler in der Schule zu wahren,
 2. die Anteilnahme der Eltern am Leben und an der Arbeit der Schule zu fördern,
 3. das Vertrauensverhältnis zwischen Eltern, Schulträger, Schulleiter, Lehrern und Schülern zu vertiefen,
 4. Wünsche und Anregungen von Eltern von allgemeiner Bedeutung zu beraten und an die Schule weiterzugeben,
 5. bei Maßnahmen im Bereich des Jugendschutzes, der Gesundheitserziehung und der Freizeitgestaltung, soweit sie das Leben der Schule berühren, mitzuwirken,
 6. für die Belange der Schule beim Schulträger und in der Öffentlichkeit einzutreten, soweit die Mitwirkung der Eltern es verlangt,
 7. Maßnahmen, die eine wesentliche Änderung der Schulstruktur bewirken, zu beraten.
- (2) Die Schulelternvertretung ist anzuhören
 1. bei der Durchführung besonderer Schulveranstaltungen,
 2. bei der Festlegung schulinterner Grundsätze für Klassen- und Studienfahrten, Wandertage, Schullandheimaufenthalte, Tage der religiösen Orientierung,
 3. bei der Vereinbarung von Schulpartnerschaften und Berufspraktika,
 4. bei der Festlegung von Grundsätzen zur Zusammenarbeit mit anderen Schulen und außerschulischen Institutionen.
- (3) Fahrten im Rahmen des internationalen Schüleraustausches bedürfen der Zustimmung der Schulelternvertretung.
- (4) Die Schulelternvertretung wählt aus ihrer Mitte die Vertreter der Eltern und deren Stellvertreter für die Schulkonferenz.

§ 30 Schulleiternvertretung und Schule

Der Schulleiter und der Vertreter des Schulträgers prüfen im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Anregungen und Vorschläge der Schulleiternvertretung innerhalb von vier Wochen und teilen ihr das Ergebnis mit, wobei im Falle der Ablehnung das Ergebnis zu begründen ist.

Vierter Teil – Schulleiter, Lehrer und Konferenzen

Erster Abschnitt – Schulleiter

§ 31 Stellung und allgemeine Aufgaben des Schulleiters

- (1) Der Schulleiter leitet im Auftrag des Schulträgers die Schule und trägt die Verantwortung für die Erziehungs- und Bildungsarbeit und für die Verwaltung der Schule. Er ist dem Schulträger dafür verantwortlich, dass die Schule in ihren Lehrzielen und deren Umsetzung nicht hinter denen einer entsprechenden staatlichen Schule zurücksteht. Er berät den Vertreter des Schulträgers hinsichtlich einer Änderung dieser Lehrziele und deren Umsetzung.
- (2) Er unterrichtet den Vertreter des Schulträgers über wesentliche Vorgänge an der Schule und lädt diesen zur Teilnahme an Prüfungen und zu Sitzungen der Schulkonferenz sowie zu Lehrerkonferenzen ein.
- (3) Der Schulleiter hat die Aufgabe, in enger Zusammenarbeit mit den Lehrern alle am Schulleben Beteiligten zu einer Erziehungsgemeinschaft zusammenzuführen, die die Aufgaben und Ziele der Schule gemäß der Grundordnung sowie den Leitbildern in der jeweils geltenden Fassung verfolgt.
- (4) Er unterstützt in besonderer Weise die religiöse Erziehung und Bildung der Schüler, die Schulseelsorge, den Kontakt mit den örtlichen Kirchengemeinden und das ökumenische Anliegen.
- (5) Der Schulleiter sorgt für Bekanntgabe der für die Schule verbindlichen Erlasse und Ordnungen.
- (6) Er entscheidet darüber, welche Veranstaltung eine Schulveranstaltung ist und über die Verbindlichkeit sonstiger Schulveranstaltungen und hält die Entscheidung in einem Aktenvermerk fest.
- (7) Er entscheidet über Unterrichtsausfall.
- (8) Der Schulleiter kann einen Teil seiner Aufgaben einzelnen Lehrern übertragen. Diese Übertragung ist zu dokumentieren.

§ 32 Ständiger Vertreter des Schulleiters

- (1) Der Ständige Vertreter des Schulleiters hat bei dessen Verhinderung grundsätzlich die gleichen Rechte und Pflichten wie der Schulleiter.
- (2) Er unterstützt den Schulleiter bei der Wahrnehmung der Geschäfte.

- (3) Der Ständige Vertreter hat das Recht, über alle wichtigen dienstlichen Angelegenheiten durch den Schulleiter unterrichtet zu werden sowie das Recht und die Pflicht, diese mit ihm zu beraten. Die Tagesordnung der Lehrerkonferenz wird im Benehmen mit ihm festgelegt.
- (4) Bestimmte Pflichten des Schulleiters, z. B. die Erstellung und Überwachung des Stunden- und Vertretungsplanes, können dem Ständigen Vertreter von dem Schulleiter im Einzelfall oder auf Dauer schriftlich übertragen werden. Die Übertragung ist zu dokumentieren. Der Vertreter des Schulträgers ist über die Übertragung von Aufgaben auf Dauer zu unterrichten.

§ 33 Vertretung bei Verhinderung

Für alle Fälle, in denen der Schulleiter und der Ständige Vertreter gleichzeitig verhindert sind, bestimmt der Schulleiter eine Person seines Vertrauens für die Übernahme der Leitungsaufgabe. Der Vertreter des Schulträgers ist hierüber zu unterrichten.

§ 34 Schulleiter und Konferenzen

- (1) Der Schulleiter ist Vorsitzender der Schulkonferenz und der Lehrerkonferenz.
- (2) Er ist zu den Fach-, Klassen- und Stammkurskonferenzen einzuladen.
- (3) Er trägt für die ordnungsgemäße Einberufung der Konferenzen Sorge, koordiniert die Beschlüsse und deren Umsetzung.
- (4) Der Schulleiter hat Beschlüsse der Konferenzen, die gegen kirchliche oder staatliche Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder gegen die durch Schulvertrag und Dienstvertrag erworbenen Rechte der Eltern, Schüler oder Lehrer verstoßen wird, gegenüber den Konferenzen unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Kenntnisnahme, zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung und ist innerhalb von zwei Wochen schriftlich zu begründen. Wird durch die entsprechende Konferenz nicht in der nächsten Sitzung innerhalb von zwei Wochen nach dem Zugang der schriftlichen Begründung Abhilfe geschaffen, hat der Schulleiter unverzüglich eine Entscheidung des Vertreters des Schulträgers herbeizuführen. Bis zu dieser Entscheidung darf der Beschluss nicht ausgeführt werden.

§ 35 Schulleiter und Schüler

- (1) Der Schulleiter führt das Schülaufnahmeverfahren durch und legt dafür die Termine fest. Er schließt im Namen des Schulträgers den Schulvertrag nach vorgegebenem Muster ab.
- (2) Er überwacht gemeinsam mit den Lehrern den Schulbesuch der Schüler und entscheidet in den Fällen des § 10 Absatz 3 Satz 5 Nr. 2 über ihre Beurlaubung vom Schulbesuch.
- (3) Er unterstützt die Schüler bei der Wahrnehmung ihrer Mitwirkungsrechte.
- (4) Der Schulleiter unterrichtet den Schülersprecher und dessen Stellvertreter über Angelegenheiten, die für die Schule von allgemeiner Bedeutung sind, sowie über Beschlüsse der Lehrerkonferenz, soweit sie allgemeine Bedeutung haben.

§ 36 Schulleiter und Eltern

- (1) Der Schulleiter ist um eine enge Zusammenarbeit mit den Eltern bemüht.
- (2) Er trägt Sorge für die Durchführung von Elternsprechstunden und Elternsprechtagen.
- (3) Er trägt Sorge für eine Information der Eltern über alle für sie wichtigen Angelegenheiten. Zu diesem Zweck leitet er den Eltern wenigstens einmal im Jahr eine schriftliche Information zu.

§ 37 Schulleiter und Lehrer

- (1) Der Schulleiter ist direkter Vorgesetzter der Lehrer. Er hat ihnen gegenüber im Rahmen seiner Zuständigkeit Beratungspflicht und Weisungsrecht.
- (2) Der Schulleiter stellt den quantitativen und fächerspezifischen Personalbedarf nach dem vom Schulträger vorgegebenen Stellenplan fest und teilt dem Schulträger den Personalbedarf, ggf. auch einem gegenüber dem Stellenplan höheren Personalbedarf mit. Der Schulleiter ist bei der Einstellung der Lehrer an seiner Schule zu beteiligen.
- (3) Er nimmt die Klassen- und Stammkursbildung vor und bestimmt die Unterrichtsverteilung.
- (4) Er ordnet unter Beachtung bestehender Mitwirkungsrechte die Übernahme von besonderen Aufgaben, Aufsicht, Vertretung und Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen an. Eine notwendige dauernde Mehrarbeit kann nur vom Schulträger mit den Lehrern vereinbart werden.
- (5) Der Schulleiter nimmt Beschwerden über Lehrer entgegen und teilt dem Betroffenen die Beschwerde mit. Er soll in Konfliktfällen versuchen, eine Lösung zwischen den unmittelbar Beteiligten herbeizuführen. Ist ein dienstliches Verhalten von Lehrern zu beanstanden, so hat der Schulleiter den Lehrer zur Änderung dieses Verhaltens aufzufordern und in schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall den Vertreter des Schulträgers zu informieren. Arbeitsrechtliche Maßnahmen obliegen dem Schulträger.
- (6) Er kann den Unterricht der Lehrer besuchen und bespricht mit diesem die besuchte Unterrichtsstunde.
- (7) Der Schulleiter kann Einsicht in die Klassen-, Kurs- und Notenbücher und die schriftlichen Arbeiten der Schüler nehmen.

§ 38 Schulleiter und weitere pädagogische sowie nichtpädagogische Mitarbeiter

- (1) Der Schulleiter ist direkter Vorgesetzter der weiteren pädagogischen sowie aller nichtpädagogischen Mitarbeiter an der Schule. Er hat ihnen gegenüber im Rahmen seiner Zuständigkeit Weisungsrecht. Er ist bei der Einstellung der Mitarbeiter an seiner Schule zu beteiligen.
- (2) Die weiteren pädagogischen sowie nichtpädagogischen Mitarbeiter haben über dienstliche Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Verpflichtung erlischt nicht mit der Beendigung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses.

§ 39 Schulleiter, Schulträger, staatliche Schulaufsicht

- (1) An die Schulen gerichteter Schriftverkehr der staatlichen Schulaufsicht ist an den Vertreter des Schulträgers weiterzuleiten.
- (2) Der Vertreter des Schulträgers gibt einem berechtigten Begehren der staatlichen Schulaufsicht statt und erteilt die in diesem Rahmen notwendigen Auskünfte und erbringt die entsprechenden Nachweise. Dies kann im Einzelfall an den Schulleiter delegiert werden.

§ 40 Vertretung der Schule

- (1) Der Schulleiter vertritt die Schule. Vor grundsätzlichen Erklärungen, insbesondere zu Eigenprägung, Größe und Struktur der Schule, stimmt er sich mit dem Vertreter des Schulträgers ab.
- (2) Zum Abschluss von Dienstverträgen und zur Vertretung in Rechtsstreitigkeiten ist er nicht befugt.
- (3) Zu rechtsgeschäftlichen Erklärungen ist er im Rahmen der durch diese Schulordnung oder durch besondere Anordnung vom Vertreter des Schulträgers übertragenen Befugnisse ermächtigt. Verträge über den Erwerb von Schulbedarf schließt er ab, soweit er vom Vertreter des Schulträgers hierzu bevollmächtigt worden ist.
- (4) Der Schulleiter übt das Hausrecht aus und sorgt für die Einhaltung der Hausordnung.

§ 41 Verwaltungsangelegenheiten

- (1) Der Schulleiter führt das Siegel der Schule.
- (2) Der Generalvikar erlässt hinsichtlich der Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten in Bezug auf das nichtpädagogische Personal eigene Ausführungsbestimmungen.

Zweiter Abschnitt – Lehrer

§ 42 Lehrer

- (1) Lehrer im Sinne dieser Ordnung sind alle Personen, die an der Schule eigenverantwortlich Unterricht erteilen.
- (2) Der Lehrer erfüllt seine erzieherischen und unterrichtlichen Aufgaben in eigener pädagogischer Verantwortung im Sinne der Grundordnung sowie der Leitbilder in der jeweils geltenden Fassung. Er ist an dienstliche Weisungen und Konferenzbeschlüsse gebunden.
- (3) Der Lehrer erfüllt seine Aufgaben in vertrauensvollem Zusammenwirken mit dem Schulträger, dem Vertreter des Schulträgers, dem Schulleiter, dem Ständigen Vertreter des Schulleiters, dem Lehrerkollegium, den Eltern und den Schülern.
- (4) Der Lehrer fördert die soziale und geistige Entwicklung der Schüler in Anerkennung ihrer Würde und Freiheit im Sinne der Grundordnung und der jeweiligen Leitbilder.
- (5) Der Lehrer informiert Eltern und Schüler über Vorhaben im außerunterrichtlichen Bereich. Er berät sie in pädagogischen und fachlichen Fragen und gibt ihnen Gelegenheit zu Aussprachen und Vorschlägen.

- (6) Der Unterricht ist entsprechend den geltenden Richtlinien und Lehrplänen zu erteilen. In Fragen des Berechtigungswesens und der Leistungsbeurteilung (§§ 56 ff.) sind die staatlichen Bestimmungen zu beachten.
- (7) Der Lehrer nimmt die Fürsorge- und Aufsichtspflicht der Schule einschließlich der Sicherheitserziehung und Unfallverhütung wahr. Er achtet auf die ordnungsgemäße Teilnahme der Schüler am Unterricht und an Schulveranstaltungen und auf ein angemessenes, der Grundordnung sowie den Leitbildern entsprechendes Verhalten.
- (8) Die in einer Klasse oder einem Stammkurs tätigen Lehrer arbeiten mit dem Klassenlehrer oder dem Stammkursleiter zusammen und achten darauf, dass sie gemeinsame Grundlinien in der Erziehung und im Unterricht im Blick behalten.
- (9) Der Lehrer hat über dienstliche Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Verpflichtung erlischt nicht mit der Beendigung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses.
- (10) Der Lehrer ist zur Übernahme von Aufsicht und Vertretungsunterricht verpflichtet.

§ 43 Klassenlehrer und Stammkursleiter

Der Klassenlehrer oder Stammkursleiter

1. ist in besonderem Maße für die erzieherische und fachliche Förderung der Klasse oder des Stammkurses sowie für die soziale Integration der Schüler verantwortlich,
2. ist Ansprechpartner der Schüler seiner Klasse oder seines Stammkurses in schulischen Angelegenheiten,
3. arbeitet mit den Eltern- und Schülervertretern der Klasse oder des Stammkurses zusammen,
4. informiert den Schulleiter über die Entwicklung seiner Klasse oder seines Stammkurses,
5. beruft bei Bedarf eine Klassen- oder Stammkursversammlung ein und leitet sie,
6. darf Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen für einzelne Schüler seiner Klasse oder seines Stammkurses vornehmen oder vorschlagen,
7. schlägt vor, welche Schüler eine besondere Belobigung oder Auszeichnung für ihr Verhalten oder ihre Leistung erhalten sollen,
8. führt die seine Klasse oder seinen Stammkurs betreffenden Schuldokumente,
9. nimmt an Sitzungen der Klassen- oder Stammkursversammlung sowie der Klassen- oder Stammkurseleiterversammlung mit beratender Stimme teil,
10. hat in allen schulischen Gremien, in denen Probleme seiner Klasse oder seines Stammkurses beraten werden, die Möglichkeit zur Mitsprache und zum Vortrag von einschlägigen Angelegenheiten,
11. vertritt die Belange der Schüler seiner Klasse oder seines Stammkurses gegenüber dem Schulleiter und den Fachlehrern unbeschadet der Vertretungsrechte des Klassen- oder Stammkursprechers sowie des Klassen- oder Stammkurseleitersprechers.

Dritter Abschnitt – Lehrerkonferenz

§ 44 Lehrerkonferenz

- (1) Die Lehrer einer Schule bilden die Lehrerkonferenz. Die Belange der gesamten Schule und der gemeinsamen pädagogischen Grundlinien sind zu wahren.
- (2) In den Schulen können schulartbezogene Ausschüsse der Lehrerkonferenzen mit Zustimmung des Schulleiters eingerichtet werden.
- (3) Die Lehrerkonferenz befasst sich mit Angelegenheiten, die für die Arbeit der Schule von wesentlicher Bedeutung sind. Sie fördert die Zusammenarbeit der Lehrer bei ihren pädagogischen Aufgaben und unterstützt den Schulleiter sowie den einzelnen Lehrer bei der Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrags der Schule.
- (4) Vorsitzender der Lehrerkonferenz ist der Schulleiter. Der Vertreter des Schulträgers ist zu den Lehrerkonferenzen einzuladen. Er hat beratende Stimme.
- (5) Lehramtsanwärter nehmen beratend an der Lehrerkonferenz teil.

§ 45 Aufgaben der Lehrerkonferenz

- (1) Die Lehrerkonferenz berät und beschließt im Rahmen der Grundordnung sowie der Leitbilder in der jeweils geltenden Fassung und unter Beachtung der Beteiligungsrechte anderer Mitwirkungsgremien über
 1. Angelegenheiten, die ihr durch kirchliche oder staatliche Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Entscheidung zugewiesen sind,
 2. das Angebot von Wahlpflichtfächern, Wahlfächern, Arbeitsgemeinschaften und besondere Fördermaßnahmen,
 3. Grundsätze zur Vereinheitlichung der Maßstäbe zur Leistungsbewertung,
 4. Vorschläge zur Entwicklung und Struktur der Schule,
 5. Vorschläge zur organisatorischen Gestaltung des dienstlichen Einsatzes,
 6. thematische Vorschläge für Fort- und Weiterbildungen der Lehrer,
 7. die Erstellung der Hausordnung mit Zustimmung des Vertreters des Schulträgers,
 8. die Unterrichtszeit mit Zustimmung des Vertreters des Schulträgers,
 9. Grundsätze zur Vereinbarung von Schulpartnerschaften, zur Durchführung von Projektwochen, Praktika, Fahrten, Wandertagen, Studien- und Berufsberatung,
 10. die Bildung von Teilkonferenzen und Ausschüssen,
 11. die Durchführung eines Schulversuchs mit Zustimmung des Vertreters des Schulträgers,
 12. Vorschläge zur Planung und Durchführung schulischer Veranstaltungen,
 13. Empfehlungen zur Zusammenarbeit mit anderen Schulen und außerschulischen Institutionen,
 14. Beschwerden von grundsätzlicher Bedeutung gegen allgemeine Unterrichts- und Erziehungsmaßnahmen der Schule mit Ausnahme von Aufsichtsbeschwerden gegen die Schule sowie von Dienstaufsichtsbeschwerden,
 15. die Entsendung der Vertreter des Lehrerkollegiums und deren Stellvertreter für die Schulkonferenz.

- (2) Die Lehrerkonferenz beschließt in den Angelegenheiten, die ihr durch kirchliche oder staatliche Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Entscheidung zugewiesen sind, mit bindender Wirkung für den Schulleiter und die übrigen Mitglieder der Lehrerkonferenz. Die in den übrigen Angelegenheiten gefassten Beschlüsse sind Empfehlungen.
- (3) Für die Ausführung der Beschlüsse der Lehrerkonferenz ist der Schulleiter verantwortlich.
- (4) § 34 Absatz 4 findet Anwendung.

§ 46 Einberufung der Lehrerkonferenz, Tagesordnung

- (1) Der Schulleiter beruft die Lehrerkonferenz bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Schuljahr ein.
- (2) Der Schulleiter hat als Vorsitzender der Lehrerkonferenz Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung mindestens eine Woche vor Beginn schriftlich, mindestens in Textform, bekanntzugeben. Die Bekanntgabe kann durch Aushang in der an der Schule üblichen Weise erfolgen. In dringenden Fällen kann die Frist auf einen Tag verkürzt werden.
- (3) Die Lehrerkonferenz muss innerhalb von zwei Wochen einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder oder der Vertreter des Schulträgers dies unter Angabe der zu beratenden Gegenstände verlangt.
- (4) Die Lehrerkonferenz kann beschließen, dass zur Beratung einzelner Tagesordnungspunkte Klassen- oder Stammkurssprecher, der Schülersprecher oder Mitglieder der Schulelternvertretung hinzugezogen werden.

§ 47 Teilnahmepflicht

Die Lehrer sind verpflichtet, an den Lehrerkonferenzen teilzunehmen. Der Vorsitzende kann in Ausnahmefällen Lehrer von der Teilnahme an einzelnen Sitzungen befreien.

§ 48 Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind die der Lehrerkonferenz angehörenden Lehrer. Der Ausschluss eines Mitglieds vor der Beratung und Abstimmung richtet sich nach § 20 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz in der jeweils geltenden Fassung.

§ 49 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Lehrerkonferenz ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und eine Mehrheit der zur Teilnahme verpflichteten Mitglieder anwesend ist.
- (2) Nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit hat der Vorsitzende die Sitzung aufzuheben und innerhalb von vierzehn Tagen die nächste Lehrerkonferenz zur Behandlung derselben Tagesordnungspunkte einzuberufen. Diese Lehrerkonferenz ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 50 Beschlussfassung

- (1) Jeder anwesende stimmberechtigte Lehrer ist bei der Abstimmung zur Stimmabgabe verpflichtet.
- (2) Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 51 Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Der Vorsitzende bestimmt den Schriftführer.
- (2) Die Niederschrift muss das Datum, den Beginn und das Ende der Sitzung, die Namen der Anwesenden, die behandelten Gegenstände und das Abstimmungsergebnis enthalten. Bei wichtigen Entscheidungen muss die Niederschrift ferner die maßgebenden Gründe enthalten.
- (3) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und zu Beginn der nächsten Sitzung von der Lehrerkonferenz zu genehmigen. Einsprüche gegen die Niederschrift sind zu vermerken.
- (4) Die Mitglieder der Lehrerkonferenz haben das Recht, die Niederschrift einzusehen. Die Niederschrift ist zehn Jahre aufzubewahren.

Vierter Abschnitt – Klassen-, Stammkurs- und Fachkonferenz

§ 52 Klassen- oder Stammkurskonferenz

- (1) Mitglieder der Klassen- oder Stammkurskonferenz sind alle in der Klasse oder im Stammkurs eigenverantwortlich unterrichtenden Lehrer.
- (2) Die Klassen- oder Stammkurskonferenz ist für alle einer Klasse oder eines Stammkurses betreffenden Angelegenheiten zuständig. Sie fördert die Zusammenarbeit der Lehrer zur Erfüllung der erzieherischen und unterrichtlichen Aufgaben.
- (3) Die Klassen- oder Stammkurskonferenz tagt nach Bedarf und wenn dies der Schulleiter anordnet.
- (4) Den Vorsitz und die Leitung der Klassen- oder Stammkurskonferenz hat der Klassenlehrer oder Stammkursleiter. Er gibt Ort, Zeit und Tagesordnung der Klassen- oder Stammkurskonferenz mindestens eine Woche vor Beginn schriftlich, mindestens in Textform, bekannt. Die Bekanntgabe kann durch Aushang in der an der Schule üblichen Weise erfolgen. In dringenden Fällen kann die Frist auf einen Tag verkürzt werden. Der Schulleiter ist ebenso zu den Klassen- oder Stammkurskonferenzen einzuladen. Er hat beratende Stimme. § 34 Absatz 4 findet Anwendung.
- (5) Zu den Aufgaben der Klassen- oder Stammkurskonferenz gehören neben den in der Schulordnung im Einzelnen festgelegten Aufgaben insbesondere
 1. die inhaltliche Abstimmung des Unterrichts,
 2. die Absprache über Umfang und Gestaltung der Hausaufgaben,

3. die Information der Lehrer über Leistungsstand, Mitarbeit, Entwicklung und Verhalten der Schüler,
 4. die Mitwirkung beim Übergang der Schüler in andere Schularten,
 5. die Teilnahme der Schüler an Fördermaßnahmen,
 6. die Zusammenarbeit mit der Elternvertretung der Klasse oder des Stammkurses,
 7. die Entscheidungen über die Versetzung aus besonderen Gründen nach § 52 Thüringer Schulordnung (ThürSchulO) in der jeweils geltenden Fassung sowie die Einstufung und Umstufung in der Regelschule nach § 54 Absätze 1 bis 5 und 7 ThürSchulO in der jeweils geltenden Fassung,
 8. die Antragstellung zum Überspringen einer Klassenstufe nach § 56 Absatz 1 ThürSchulO in der jeweils geltenden Fassung,
 9. die Planung und Terminierung von schulischen Veranstaltungen der Klasse oder des Stammkurses sowie
 10. die Weiterleitung des Protokolls der Klassen- oder Stammkurskonferenz an den Schulleiter sowie an die Teilnehmenden der Klassen- oder Stammkurskonferenz.
- (6) Die §§ 47 bis 51 finden entsprechende Anwendung.

§ 53 Fachkonferenz

- (1) Mitglieder der Fachkonferenz sind alle Lehrer, die in dem betreffenden Fach oder der betreffenden Fächergruppe eine Lehrbefähigung besitzen oder in ihm unterrichten (Fachlehrer).
- (2) Die Fachkonferenz tagt nach Bedarf und wenn dies der Schulleiter anordnet.
- (3) Die Fachkonferenz wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden für die Dauer von zwei Schuljahren. Der Vorsitzende gibt Ort, Zeit und Tagesordnung der Fachkonferenz mindestens eine Woche vor Beginn schriftlich, mindestens in Textform, bekannt. Die Bekanntgabe kann durch Aushang in der an der Schule üblichen Weise erfolgen. In dringenden Fällen kann die Frist auf einen Tag verkürzt werden. Der Schulleiter ist ebenso zu den Fachkonferenzen einzuladen. Er hat beratende Stimme. § 34 Absatz 4 findet Anwendung.
- (4) Die Fachkonferenz berät und beschließt über Angelegenheiten, die ein Fach oder eine Fächergruppe betreffen. Sie hat folgende allgemeine Aufgaben
 1. die Erörterung der didaktischen und methodischen Fragen eines Fachs oder einer Fächergruppe,
 2. die Absprache über die Unterrichtsarbeit in sich ergänzenden Fächern,
 3. die Erstellung schulinterner Lehrpläne mit Zustimmung des Schulleiters und des Vertreters des Schulträgers,
 4. die Erstellung von Arbeitsplänen und Kursangeboten im Rahmen der geltenden Bestimmungen,
 5. die Erarbeitung von Empfehlungen zur Koordination der fachlichen Anforderungen und der Leistungsbewertungen,
 6. die Beratung zu Fragen der fachlichen Fortbildung der Lehrer,

7. Empfehlungen für die Einrichtung von Arbeitsgemeinschaften und sonstigen freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen,
 8. das Erstellen von Benutzungsplänen für Fachräume und Sammlungen,
 9. Anregungen und Vorschläge für die Unterrichtsverteilung im Fachbereich,
 10. die Erarbeitung von Vorschlägen zur Anforderung und Verwendung von Haushaltsmitteln für die Ausstattung der Schule und für didaktisches Material,
 11. Anregungen zur fächerübergreifenden Arbeit und zur Zusammenarbeit mit Fachkonferenzen anderer Schulen und zuständigen Fachverbänden sowie
 12. die Weiterleitung des Protokolls der Fachkonferenz an den Schulleiter sowie an die Teilnehmenden der Fachkonferenz.
- (5) Die Fachkonferenz entscheidet verbindlich
1. in den ihr durch kirchliche oder staatliche Rechts- und Verwaltungsvorschriften zugewiesenen Angelegenheiten,
 2. über die Einführung von fächerbezogenen Lehr- und Lernmitteln unter Beachtung der Beteiligungsrechte der Mitwirkungsgruppen und im Einvernehmen mit dem Schulleiter,
 3. über die Verwendung der zugewiesenen Haushaltsmittel sowie
 4. über Angelegenheiten, die ihnen vom Vertreter des Schulträgers oder vom Schulleiter zugewiesen wurden.
- (6) Die §§ 47 bis 51 finden entsprechende Anwendung.

Fünfter Teil – Schulkonferenz

§ 54 Schulkonferenz

- (1) Die Schulkonferenz ist ein Gremium, in dem Lehrer, Eltern und Schüler im Sinne der in der Grundordnung sowie in den Leitbildern vorgelegten Bildungs- und Erziehungsziele zusammenarbeiten.
- (2) Mitglieder der Schulkonferenz sind der Schulleiter als Vorsitzender und sein Ständiger Vertreter, beide mit beratender Stimme, drei Vertreter des Lehrerkollegiums, drei Vertreter der Eltern sowie drei Vertreter der Schüler. Die jeweils drei Vertreter des Lehrerkollegiums, der Eltern und der Schüler setzen sich jeweils aus zwei Vertretern des Gymnasiums und aus einem Vertreter des Regelschulzweigs zusammen.
- (3) Der Schulseelsorger und die Vertrauenslehrer nehmen auf Einladung des Vorsitzenden mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schulkonferenz teil.
- (4) Die Vertreter der Lehrer werden von der Lehrerkonferenz, die Vertreter der Eltern von der Schulelternvertretung und die Vertreter der Schüler von der Klassen- und Stammkursprecherversammlung entsandt. Zu den Vertretern zählen ebenso jeweils der Vorsitzende der Schulelternvertretung und der Schülersprecher. Die Amtszeit beträgt zwei Schuljahre.

- (5) Die Schulkonferenz wird vom Schulleiter mindestens einmal in jedem Schulhalbjahr einberufen. Sie ist ferner auf Verlangen von mindestens vier Mitgliedern oder des Schulleiters einzuberufen. Die Mitglieder haben ein Vorschlagsrecht für die Tagesordnung.
- (6) Der Vertreter des Schulträgers ist zu den Schulkonferenzen einzuladen. Er hat beratende Stimme.
- (7) Sitzungen der Schulkonferenz sind schulöffentlich, wenn nicht schützenswerte Belange von Einzelpersonen berührt sind.
- (8) Die Schulkonferenz ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder mindestens in Textform eine Woche vor dem Termin unter Beifügung der Tagesordnung unter der zuletzt angegebenen (E-Mail-)Adresse geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. In dringenden Fällen kann die Frist auf einen Tag verkürzt werden. Die Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- (9) Zur Beratung einzelner Tagesordnungspunkte kann die Schulkonferenz weitere Personen einladen.
- (10) Ein Protokoll ist anzufertigen und dem Vertreter des Schulträgers sowie den Teilnehmenden der Schulkonferenz zur Kenntnis zu geben.
- (11) Die Mitglieder der Schulkonferenz haben über alle Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach einer vertraulichen Behandlung bedürfen, auch nach Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu bewahren.
- (12) Der Ausschluss eines Mitglieds vor der Beratung und Abstimmung richtet sich nach § 20 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz in der jeweils geltenden Fassung.

§ 55 Zuständigkeiten und Aufgaben der Schulkonferenz

- (1) Die Schulkonferenz ist gemeinsames Organ der Beratung und Beschlussfassung.
- (2) Diese berät Fragen, die Schüler, Eltern, Lehrer und Erzieher gemeinsam betreffen, und gibt Empfehlungen. Der Schulkonferenz ist insbesondere Gelegenheit zu einer vorherigen Stellungnahme zu geben
 1. zu Festlegungen der Schulorganisation, soweit nicht eine Mitwirkung der Eltern oder Schulelternvertretung vorgeschrieben ist,
 2. zur Veränderung oder Aufhebung der Schule,
 3. zu Maßnahmen der Schulwegsicherung, der Schülerbeförderung und der Unfallverhütung in der Schule,
 4. zu Baumaßnahmen im Bereich der Schule,
 5. zur Einführung oder Änderung der Hausordnung,
 6. zu Planungen und Veranstaltungen der Schulseelsorge,
 7. zu weiteren Angelegenheiten, die ihr durch kirchliche oder staatliche Rechts- und Verwaltungsvorschriften zugewiesen sind.
- (3) Die Schulkonferenz hat das Recht, zu pädagogischen und organisatorischen Fragen Initiativen zu ergreifen und diese im Einvernehmen mit dem Schulleiter zur Beratung in die verschiedenen Gremien einzubringen.

- (4) Die Schulkonferenz kann auf Antrag eines Betroffenen in Konfliktfällen zwischen Schülern und Lehrern sowie Schülern und Erziehern vermitteln. Die Schulkonferenz arbeitet bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Gremien Vermittlungsvorschläge aus.
- (5) Die Schulkonferenz entscheidet nach Beratung in den Gremien über
1. die Zusammenarbeit mit außerschulischen Einrichtungen und Institutionen im Rahmen von Projekten zur Öffnung von Schule gegenüber ihrem sozialen Umfeld unter Berücksichtigung der gegebenen sächlichen Voraussetzungen,
 2. die Durchführung besonderer schulischer Veranstaltungen,
 3. die Gründung und Ausgestaltung von Schulpartnerschaften,
 4. schulische Grundsätze zur zeitlichen und regionalen Festlegung von Wanderungen, Klassen- und Stammkursfahrten sowie ihren Finanzrahmen,
 5. Grundsätze zur Durchführung von Praktika,
 6. Grundlinien zur Studien- und Berufsberatung,
 7. Grundsätze für die Betätigung von Schülergruppen in der Schule,
 8. die Pausenordnung und die Pausenverpflegung sowie
 9. weitere Angelegenheiten, die ihr durch kirchliche oder staatliche Rechts- und Verwaltungsvorschriften zugewiesen sind.
- (6) Die Schulkonferenz wirkt bei der Entscheidung über die Einführung neuer Lehr- und Lernmitteln mit.
- (7) Wird einer Empfehlung der Schulkonferenz gemäß Absatz 2 Satz 1 von der für die Entscheidung zuständigen Stelle nicht entsprochen, so ist dies gegenüber der Schulkonferenz zu begründen. Für die Beschlüsse nach Absatz 5 gilt § 45 Absätze 3 und 4 entsprechend.
- (8) Der Vorsitzende der Schulkonferenz informiert in angemessenen Zeitabständen Eltern, Lehrer und Schüler über die Beratungen und die in diesem Gremium gefassten Beschlüsse.

Sechster Teil – Berechtigungswesen

§ 56 Schule in freier Trägerschaft und Angelegenheiten des Berechtigungswesens

Die Schulen sind gehalten, in Fragen des Berechtigungswesens den staatlichen Regelungen zu folgen. In allen Fragen, in denen aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen zur Ersatzschule und aufgrund der Regelungen des Selbstbestimmungsrechts der Kirchen und Religionsgesellschaften die Aufgaben von der Ersatzschule wahrgenommen werden, obliegt die Entscheidung dem Schulträger oder dessen Vertreter.

§ 57 Unterrichtsorganisation, Unterrichtsinhalte

Der Unterricht bestimmt sich nach den an der jeweiligen Schule gültigen Rahmenstundentafeln.

Im Übrigen gelten die §§ 44 Absatz 3 bis 48, §§ 50 bis 68 ThürSchulO in der jeweils geltenden Fassung. § 54 Absatz 8, § 60 Absatz 1 Satz 2 bis 5, Absatz 2 und Absatz 8 Satz 1 ThürSchulO in der jeweils geltenden Fassung sind von der Verweisung ausgenommen.

§ 58 Gymnasiale Oberstufe, Abitur

Es gelten die §§ 72 bis 107 ThürSchulO in der jeweils geltenden Fassung.

§ 59 Aufnahme in die Schule

Es gelten die §§ 122 bis 132 sowie §§ 135, 135a ThürSchulO in der jeweils geltenden Fassung. Für die Aufnahme in die Schule ist der Abschluss eines Schulvertrages Voraussetzung.

§ 60 Schulwechsel und Beendigung des Schulverhältnisses

Es gelten die §§ 137, 138 und 139 ThürSchulO sowie § 24a Thüringer Schulgesetz (ThürSchulG) in der jeweils geltenden Fassung. Für die Beendigung des Schulverhältnisses nach § 24a ThürSchulG in der jeweils geltenden Fassung ist die Zustimmung des Vertreters des Schulträgers einzuholen. Der Schulvertrag bleibt davon unberührt.

Siebter Teil – Daten**§ 61 Daten**

- (1) Es gilt § 136 Absätze 1 bis 4 und 8 bis 10 ThürSchulO in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Bei der Aufnahme in die Schule wird auch die Konfessionszugehörigkeit erhoben.
- (3) In Krisen- oder Notfällen kann der Schulträger entsprechend § 136 Absatz 4 Satz 2 Nr. 1 bis 3 und 8 ThürSchulO in der jeweils geltenden Fassung auf die für die Klassen- oder Kursbücher erhobenen Daten zugreifen.
- (4) Im Übrigen gelten das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) sowie die Durchführungsverordnung zum Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG-DVO) in den jeweils geltenden Fassungen.

Achter Teil – Übergangs- und Schlussbestimmungen**§ 62 Übergangsbestimmung, Ausführungsvorschrift**

Die auf der Grundlage bisheriger rechtlicher Vorschriften durchgeführten Wahlen haben Bestand.

§ 63 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Die Schulordnung für die allgemeinbildenden katholischen Schulen in Trägerschaft des Bistums Erfurt tritt am 01. August 2024 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Schulordnung tritt die Schulordnung für die allgemeinbildenden katholischen Schulen im Bistum Erfurt vom 30. Januar 2012 außer Kraft.

Erfurt, 29. Juli 2024

(Siegel)

gez. Dr. Ulrich Neymeyr
Bischof

(Siegel)

gez. Elisabeth Wappes
Kanzlerin